

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 27 vom 11. November 2016

BE Obergericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_27

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 27 du 11 novembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 27 del 11 novembre 2016

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 4

Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte die auf der betreffenden Strasse geltende Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritt (pag. 36 Z. 4 f.).

E. 8

Bestrittener Sachverhalt Bestritten ist, ob sich der Hund während der Fahrt hin und her bewegt hat, oder ob er sich während der Fahrt im Kofferraum aufgehalten hat und erst nach vorne kam, als der Beschuldigte das Fahrzeug angehalten hat (pag. 35 Z. 41 f. und pag. 33 Z. 30).

E. 9

Objektive und subjektive Beweismittel Zu den objektiven Beweismitteln zählen die Fotos des Welsh-Terriers, welche vom Beschuldigten eingereicht wurden (pag. 15 ff.). Weiter liegt der Kammer auch der Anzeigerapport vom 4. April 2016 vor (pag. 1 f.). Subjektive Beweismittel sind vorliegend die Aussagen der Zeugin (pag. 35 f.) und des Beschuldigten (pag. 33 f.) anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. November 2016.

E. 10

Erwägung der Vorinstanz Die Vorinstanz würdigte die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin, welche die Polizeikontrolle durchgeführt hat. Als Beweisergebnis hielt die Vorinstanz fest (pag. 49 f.), dass nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden könne, ob der Hund sich auch während der Fahrt auf dem Rücksitz resp. der Mittelkonsole hin und her bewegt habe. Es stehe diesbezüglich Aussage gegen Aussage. Das Auto habe eventuell getönte Scheiben gehabt und für die Zeugin sei möglicherweise gar nicht sichtbar gewesen, ob der Hund sich bereits auf dem Rücksitz befunden habe, als sich das Fahrzeug der Kontrolle näherte. Möglicherweise habe sich das Tier zunächst im Kofferraum aufgehalten und sei erst danach nach vorne gekommen, so wie dies der Beschuldigte behauptet habe. Erstellte sei hingegen, dass sich der Hund zum Zeitpunkt der Kontrolle auf dem Rücksitz befunden habe, sich auf diesem und auf der Mittelkonsole hin und her bewegte habe, und der Beschuldigte nach einigen Minuten, ohne den Hund vorher gesichert zu haben, davongefahren sei.

E. 11

Vorbringen des Beschuldigten und Beweiswürdigung durch die Kammer Der Beschuldigte beanstandet – da seines Erachtens im Ergebnis für die rechtliche Würdigung irrelevant –

nicht, dass die Vorinstanz die Beweisfrage, ob sich der Hund während der Fahrt im Kofferraum befunden oder sich frei im Fahrzeuginnern bewegt hatte, offen gelassen hat (pag. 75). Die Vorinstanz ist zum Ergebnis gelangt, es könne nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob sich der Hund während der Fahrt zwischen den Rücksitzen und der Mittelkonsole hin und her bewegt habe (pag. 49 f.). Nach Ansicht der Kammer ist diese Frage jedoch von Relevanz, weshalb sie beantwortet und nicht offen gelassen werden darf. Bei einer unklaren Beweislage ist zu Gunsten des Beschuldigten von der für ihn günstigeren Sachlage auszugehen. Demnach geht die Kammer vom Beweisergebnis aus, dass sich der Hund während der Fahrt stets im Kofferraum befunden hatte und sich erst anlässlich der Verkehrskontrolle, als das Fahr-

zeug bereits still stand, zwischen dem Rücksitz und der Mittelkonsole hin und her bewegte. III. Rechtliche Würdigung

E. 12

Rechtliche Würdigung der Vorinstanz Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass Art. 93 Abs. 2 SVG ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstelle. Es sei daher zu prüfen, ob im vorliegenden Fall vom ungesicherten Hund eine abstrakte Gefährdung für den Fahrer bzw. andere Verkehrsteilnehmer ausgegangen sei, oder ob das Tier den Vorschriften von Art. 30 Abs. 2 SVG entsprechend gesichert gewesen sei. Das Tier habe wegen des heruntergeklappten Sitzes vom Kofferraum auf den Rücksitz gelangen und sich im ganzen Auto des Beschuldigten hin und her bewegen können - auch während der Fahrt. Der Hund habe sich mindestens während der Verkehrskontrolle auf dem Rücksitz sowie der Mittelkonsole befunden und sich dort hin und her bewegt. Dies sei beweisermässig erstellt. Weil der Hund auch während der Fahrt ungesichert gewesen sei, hätte er bei einem Bremsmanöver ohne weiteres nach vorne geschleudert werden können, und den Fahrer sowie indirekt auch andere Verkehrsteilnehmer als «Wurfgeschoss» gefährden können. Dies auch, weil es sich um einen kleinen Hund von rund 10 kg Gewicht handle. Obwohl die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt gewesen sei, sei ein Gefährdungspotenzial bei einem allfälligen Bremsmanöver nicht von der Hand zu weisen. Zudem habe der Hund die Möglichkeit gehabt, auch während der Fahrt im Auto frei herumzuspringen und sich unkontrolliert zu bewegen. Das hin und her Bewegen des Hundes auf der Rückbank während der Verkehrskontrolle deute daraufhin, dass es sich vorliegend um einen Hund handle, der reagiere, wenn etwas sei. Der Beschuldigte verkenne die Unberechenbarkeit des Hundes, wenn er ausführe, der Hund bleibe während der Fahrt im Kofferraum (pag. 33 Z. 30). Auch wenn ein Hund grundsätzlich folgsam und sich Autofahrten gewohnt sei, handle es sich um ein instinktgesteuertes Tier, das impulsiv reagiere. Dies sei zu erkennen gewesen, als der Hund der Zeugin augenblicklich entgegengekommen sei (pag. 35 Z. 26). Es handle sich somit nicht um ein ruhig verhaltendes Tier, das auf oder vor dem Beifahrer- oder Hintersitz liege und von dem keine relevante Gefährdung ausgehe. Der Hund stelle vorliegend ein Störmoment mit Gefährdungspotenzial dar. Zudem sei es dem Hund jederzeit möglich gewesen, auf den Vordersitz und damit ins Sichtfeld des Lenkers zu gelangen. Wenn das Bundesgericht im Falle des Transports einer ungesicherten, sich frei im Fahrzeug bewegenden Katze von einem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial ausgehe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_864/2010 vom 24. Februar 2011), müsse dasselbe auch für einen Hund gelten. Der sich frei im Auto bewegende Hund sei geeignet, den Beschuldigten abzulenken und zu stören. Gemäss Art. 31 Abs. 3 SVG hätte der Beschuldigte dem durch eine angemessene Sicherung der Ladung, resp. des Hundes,

entgegenwirken müssen. Daraus ergebe sich, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs nach Art. 93 Ziff. 2 SVG erfülle. Die Strafbestimmung von Art. 93 Abs. 2 SVG ahnde sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten. Der Beschuldigte hätte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und spätestens nach der Kon-

trolle, anlässlich derer er auf die Bestimmung aufmerksam gemacht worden sei, wissen können, dass sein Fahrzeug bzw. die Ladung, nicht den Vorschriften entspreche. Indem er dennoch weitergefahren sei, habe er die Verletzung der Bestimmung in Kauf genommen.

E. 13

Vorbringen des Beschuldigten Zusammenfassend rügt der Beschuldigte in seiner Berufungserklärung (pag. 74 ff.), dass der Vorinstanz zwar insofern zuzustimmen sei, als sie festhalte, dass Art. 93 Abs. 2 SVG ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstelle und keine konkrete Unfallgefahr voraussetze. Ob eine Ladung nach Art. 30 Abs. 2 SVG genügend gesichert sei, beurteile sich jedoch nach den Umständen des konkreten Falles. Entgegen der Schlussfolgerung der Vorinstanz stelle die Sicherungspflicht von Ladungen kein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Ob eine Ladung genügend gesichert sei, beurteile sich nach den Umständen des konkreten Falles. Die Vorinstanz verkenne, dass ein Fahrzeug mit einer ungenügend gesicherten Ladung als betriebsunsicher gelte, und das Führen eines solchen zwar ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstelle, nicht jedoch die Sicherungspflicht. Hier stelle der Gesetzgeber auf eine (konkrete) Gefahr, Belästigung, Behinderung oder Störung ab; nur dann sei die Ladung gemäss Art. 30 Abs. 2 oder Art. 31 Abs. 3 SVG ungenügend gesichert. Indem die Vorinstanz die Sicherungspflicht gemäss Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 3 SVG als abstraktes Gefährdungsdelikt definiere, verletze sie Bundesrecht. Die Vorinstanz verkenne, dass ein Fahrzeug mit einer ungenügend gesicherten Ladung als betriebsunsicher gelte, und zwar das Führen eines solchen ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstelle, nicht jedoch die Sicherungspflicht. Weiter führt die Verteidigung mit Verweis auf die Lehre aus, dass ein mitgeführtes Tier den Lenker deutlich stören oder behindern müsse. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen. Wäre es zu einem unerwarteten Bremsmanöver gekommen, wäre der Hund, auch wenn er sich auf dem Rücksitz befunden hätte, angesichts der auf der D-Strasse, _____ geltenden Höchstgeschwindigkeit, gegen die Rückseite des Vordersitzes gerutscht oder unter den Sitz gefallen und hätte keine Gefahr dargestellt. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Sicherungspflicht ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellen würde, vermöge das Mitführen eines ungesicherten Hundes noch keine abstrakte Gefahr zu begründen. Nur wenn ein zusätzliches Gefahrenelement vorhanden gewesen wäre, z.B. eine hohe Geschwindigkeit, könne gegebenenfalls von einer abstrakten Gefahr ausgegangen werden. Weil der Beschuldigte auf einer Strasse mit einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gefahren sei, und der Hund kein auffälliges Verhalten an den Tag gelegt habe, habe im vorliegenden Fall keine abstrakte Gefahr bestanden. Auch die von der Vorinstanz geltend gemachten Gefahren, der Hund könne bei eingeleiteter Bremsung nach vorne geschleudert werden oder den Fahrer ablenken, seien bloss theoretischer Natur, die nach dem gesetzgeberischen Willen grundsätzlich zu dulden seien. Weiter habe die Vorinstanz den Entscheid des Bundesgerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_864/2010 vom 24. Februar 2011) unzutreffend ausgelegt, indem sie das Gefährdungspotenzial des Transportierens einer Katze analog auf den vorliegenden Fall angewendet habe. Vorliegend sei weder die Sicht des Beschuldigten

7 durch den Hund beeinträchtigt worden, noch habe sich der Hund auf dem Armaturenbrett befunden. Mangels einer Beeinträchtigung oder Gefährdung durch den Hund gehe der Hinweis auf die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts fehl.

E. 14

Rechtliche Würdigung der Kammer Gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sanktioniert diese Bestimmung auch den Fahrzeuglenker, dessen Ladung sich nicht im vorschriftsgemässen Zustand befindet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1099/2009 vom 16. Februar 2010 E. 3.1 m.H.). Art. 30 Abs. 2 SVG schreibt vor, dass die Ladung so anzubringen ist, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Gemäss Art. 31 Abs. 3 SVG ist der Fahrzeugführer weiter dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Unter den Begriff der Ladung fallen auch Haustiere (nicht nur Nutztiere), die beispielsweise in einem Personenwagen transportiert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_864/2010 vom 24. Februar 2011). Dies, weil weder in den Tierschutzgesetzen noch in den Strassenverkehrsgesetzen der Transport von Haustieren konkret geregelt ist. Auch besteht keine Pflicht, grössere Haustiere in Boxen zu transportieren (WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2015, 2. Auflage, Art. 30 N 19). Das Strassenverkehrsgesetz zieht für Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften heran (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_864/2010 vom 24. Februar 2011, E. 2.3.1). Die Frage, ob ein Haustier genügend oder korrekt gesichert wurde, beurteilt sich nach Art. 30 Abs. 2 und 31 Abs. 3 SVG. Mitgeführte Tiere dürfen die Insassen bei einem Unfall und bei bruschem Bremsen nicht gefährden oder behindern; zudem muss sichergestellt sein, dass die Tiere durch ihr Verhalten oder ihre Lage den Lenker nicht behindern, stören oder ablenken. Auch darf die Sicht des Lenkers durch das Haustier nicht verstellt sein. Zunächst einmal ist zu klären, ob die Bestimmung von Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 3 SVG ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt. Obwohl die Vorinstanz richtigerweise ausführte, dass es sich bei Art. 93 Abs. 2 SVG um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, hat dies nicht ohne weiteres auch für Art. 30 Abs. 2 und/oder Art. 31 Abs. 3 SVG zu gelten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Beurteilung, ob die Ladung eine abstrakte Gefährdung darstellt, die konkrete Ladung – also immer der Einzelfall – zu betrachten. Das ungenügende Sichern einer Ladung ist somit nicht automatisch ein abstraktes Gefährdungsdelikt, diese Beurteilung liegt im Ermessen des Gerichts. So ist z.B. das Transportieren von Sand in einem Lastwagen nach der allgemeinen Erfahrung nur geeignet, eine Gefahr für den Strassenverkehr zu bewirken, wenn der Sand herunterfallen oder leicht weggeblasen werden kann. Nur bei dieser Sachlage entsteht eine abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit, der gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG mit geeigneten Massnahmen begegnet werden muss (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 30 N 21). Jedoch hat das Bundesgericht festgehalten, dass keine abstrakte Gefahr von einem

8 mit 16.5 m³ feuchtem Seesand beladenen Lastwagen auf der Autobahn ausgehe, wobei der in der Mitte der offenen Ladefläche aufgehäufte Sand 40 cm höher als die seitlichen Ladewände war (Urteil des Bundesgerichts 6B_594/2012 vom 24. Januar 2013 E. 1 und E 2.4). Von Tieren, die auf oder vor dem Beifahrer- oder Hintersitz liegen, geht in der Regel keine relevante Gefährdung aus. Ein mitgeführtes Tier muss den Lenker deutlich stören

oder behindern, um aufgrund einer davon ausgehenden mindestens erhöhten abstrakten Gefährdung der anderen Verkehrs- teilnehmer eine Anzeige bzw. eine Busse zu rechtfertigen (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 30 N 19). Dies sei beispielsweise der Fall, wenn ein Hund in einem Au- to frei herumspringe oder auf dem Schoss des Lenkers sitze (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 30 N 19). Im Folgenden wird daher zu prüfen sein, ob der Transport des Hundes in vorliegendem Fall eine abstrakte Gefährdung schuf. Das Beweisergebnis hat ergeben, dass zu Gunsten des Beschuldigten davon aus- gegangen wird, dass sich der Hund während der Fahrt im Kofferraum befunden hat. Durch den runtergeklappten Sitz konnte er jedoch jederzeit nach vorne kom- men. Die Kammer vermag dennoch keine abstrakte Gefährdung auszumachen: Bei einem abrupten Bremsmanöver wäre der Hund entweder im Kofferraum ge- blieben und gegen die Rücksitze gestossen, oder, wenn er sich denn in der Nähe des heruntergeklappten Sitzes befunden hätte, entweder auf den Boden zwischen Vorder- und Rücksitz gefallen oder gegen den Vordersitz gestossen. Bei einer Bremsung mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h ist nicht davon auszugehen, dass der Hund derart heftig herumgeschleudert würde, dass er als Wurfgeschoss über die Rück- oder Vordersitze hinaus gelangt wäre. Die Kammer ist weiter der Ansicht, dass der Hund – selbst wenn er bei einer Bremsung herumgeschleudert worden wäre – nicht zu einer Gefährdung des Fahrers oder anderer Verkehrsteil- nehmer geführt hätte. Aufgrund der Grösse und des Gewichts des Hundes – dieser wiegt lediglich ca. 10 kg – hätte er bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h nach An- sicht der Kammer keinen erheblichen bzw. relevanten Schaden verursachen kön- nen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist für die Kammer nicht nachvoll- ziehbar, weshalb das leichtere Gewicht des Hundes die Gefahr eines Wurfge- schosses noch erhöhen soll. Denn je schwerer der Hund, desto gefährlicher könnte er bei einem abrupten Bremsmanöver als «Wurfgeschoss» werden, vor allem wenn er gegen den Sitz des Fahrers stösst. Der Hund befand sich zudem während der Fahrt im Kofferraum und während der Verkehrskontrolle auf der Rückbank – also immer hinter dem Beschuldigten. Der Hund war somit nicht im Blickfeld des Beschuldigten und konnte für ihn deshalb nicht störend oder ablenkend wirken. Die Tatsache, dass der Hund sich hätte auf den Beifahrersitz begeben und dort sitzen können, reicht aus Sicht der Kammer nicht aus, um eine abstrakte Gefährdung darzustellen. Diese Ansicht wird auch von der Lehre vertreten. Auch auf dem Beifahrersitz wäre der Hund voraussichtlich nicht in das Sichtfeld des Fahrers gelangt und es wäre von ihm keine abstrakte Ge- fahr ausgegangen. Die durch die Vorinstanz vertretene Auffassung, dass die Überlegungen des Bun- desgerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_864/2010 vom 24. Februar 2011) zum Gefährdungspotential einer ungesicherten, sich frei im Fahrzeug bewegendem

9 Katze auch für Hunde gelten müssen, teilt die Kammer nicht. Es gilt als notorisch, dass Hunde Befehlen zugänglich sind und auch zum Stillsitzen trainiert werden können. Eine Katze hingegen wird sich in den meisten Fällen so bewegen, wie sie möchte. Sie ist üblicherweise auch nicht ansprechbar oder Anweisungen durch Menschen zugänglich, was die abstrakte Gefährdung begründet. Zudem lag in die- sem Fall die Katze auf dem Armaturenbrett und nicht im Kofferraum. Die Kammer sieht vorliegend keine Gründe, weswegen diese grundsätzlichen Überlegungen zum Transport von Hunden im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht gelten soll- ten. Der Beschuldigte durfte mangels anderer Hinweise nach Ansicht der Kammer davon ausgehen, dass der Hund seinen Befehlen gehorchen, still liegen und ihn während der Fahrt nicht stören würde. Dies auch wenn es dem Hund möglich ge- wesen wäre, über den heruntergeklappten Sitz nach vorne

zu gelangen. Jedoch geht von einem Hund, der sich während der Fahrt frei im Fahrzeug bewegen könnte, nicht per se eine abstrakte Gefahr aus. Wie bereits erwähnt, müsste der Hund zumindest herumspringen, was er vorliegend nicht gemacht hat (vgl. WEISSENBARGER, a.a.O., Art. 30 N 19). Dass der Hund beim Anhalten des Fahrzeuges auf die Rückbank kam, ist entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht als Hinweis dafür zu sehen, dass es sich um einen unruhigen Hund handelt. Hunde verfügen im Allgemeinen über einen neugierigen Charakter und sind Menschen grundsätzlich zugeneigt. Dass eine sich dem Fahrzeug nähernde Person das Interesse eines Hundes weckt, hat daher nicht als aussergewöhnlich zu gelten und weist insbesondere auch nicht darauf hin, dass der Hund nicht fähig ist, sich auch den Befehlen entsprechend ruhig zu verhalten. Weitere Hinweise auf ein problematisches oder gar aggressives Verhalten des Hundes liegen keine vor, auch nicht, dass er während der Fahrt nicht ruhig im Kofferraum liegen würde. Auch der Charakter des vorliegend mitgeführten Hundes spricht daher nicht dafür, dass eine abstrakte Gefährdung vorgelegen hätte. Die Kammer kommt somit zum Schluss, dass das Mitführen des Hundes im vorliegenden Fall keine abstrakte Gefährdung geschaffen hat, da er weder die Sicht des Beschuldigten beeinträchtigte, noch ihn behinderte, ablenkte oder störte. Somit liegt keine Verletzung von Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 3 SVG vor. Entsprechend kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, dass er am 28. März 2016 ein nicht betriebssicheres Fahrzeug geführt hatte. Der Beschuldigte ist folglich freizusprechen von der Anschuldigung des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, angeblich begangen am 28. März 2016 in Gstaad, D-Strasse. _____ um ca. 14:55 Uhr. IV. Kosten und Entschädigung

E. 15

Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die erst- wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich durch den Kanton Bern zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Die erstinstanzlichen Kosten betragen CHF 1207.00. Die Kosten des oberinstanzlichen

10 Verfahrens werden auf CHF 600.00 bestimmt (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]).

E. 16

Entschädigung Wird der Beschuldigte freigesprochen, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung seiner Aufwendung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte vor erster und oberer Instanz wird mit separatem Beschluss festgelegt. Rechtsanwalt B. _____ wird aufgefordert, innert 20 tägiger Frist seine Kostennote für das erstinstanzliche wie auch für das oberinstanzliche Verfahren einzureichen.

11 V. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird freigesprochen von der Anschuldigung des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, angeblich begangen am 28.03.2016, ca. 14:55 Uhr in Gstaad, D-Strasse. _____ . II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.